

Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma
A. Georgiu Elektroblitz GmbH
Dolgenseestraße 21
10319 Berlin

ID-Nr:
Aktenzeichen/
Steuernummer: **37 / 202 / 30173 F01A**
Bearbeiterin: Frau Heßmann
Dienstgebäude: Magdalenenstraße 25
10365 Berlin
Zimmer: 1112
Telefon: 030 9024290
Direktwahl: 030 9024 - 29112
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-ii.verwalt-berlin.de
Datum: 09.10.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

A. Georgiu Elektroblitz GmbH
Dolgenseestraße 21
10319 Berlin

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer 37 / 202 / 30173
☐ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE230041280

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

...

Verkehrsverbindungen
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBE

Internet
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
030 9024 29 900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 08.10.2020.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

09.10.2019

(Datum)

Heßmann *St OS*

(Unterschrift)
(Heßmann, St OS)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbescheinigung ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.